

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Wind Energy Engineering, M.Sc.
Hochschule:	Hochschule Flensburg
Standort:	Flensburg
Datum:	08.12.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (114.Sitzung am 22.09.2022)

Gemäß § 5 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung können Bewerber mit einem ersten

Studienabschluss im Umfang von 210 Leistungspunkten das Studium in zweiten Semester beginnen und damit 90 Leistungspunkte in einer Regelstudienzeit von drei Semestern erwerben. Über die regulären Zugangsvoraussetzungen (§ 4 PSO) hinausgehende inhaltliche Anforderungen sind für diese Bewerbergruppe nicht definiert. Damit wird auch auf der Webseite des Studiengangs offensiv geworben (vgl. (<https://hs-flensburg.de/studieninteressierte/angebot/master/WE#bewerbung>, abgerufen am 17.06.2022).

Das Gutachtergremium bewertet diese Praxis zunächst kritisch:

„Als ungewöhnlich erscheint den Gutachtern, dass Studierende mit einem zuvor abgeschlossenen 7-semesterigen Bachelor-Studiengang offenbar auch dann das erste Semester überspringen können, wenn sie weniger ausgeprägte spezifische Vorkenntnisse aus der Windenergietechnik mitbringen. Diese Studierenden verpassen insbesondere die spezifischen Module „Global Wind Industry and environmental conditions“ sowie „Wind farm Project management“. Dass die dadurch fehlenden Grundlagenkenntnisse für das weitere Studium somit individuell nachgearbeitet werden müssen, wurde auch von einzelnen Studierenden bemängelt.“ (Akkreditierungsbericht, S. 14).

Unter Berücksichtigung der offenbar im Verfahrensverlauf konkretisierten Webseite des Studiengangs rücken die Gutachter schließlich von ihrem Kritikpunkt ab, empfehlen allerdings, „bei der Einstufung von Studienanfängerinnen und –anfängern in das zweite Studiensemester stärker deren spezifische Vorkenntnisse zu berücksichtigen.“

Der Akkreditierungsrat kann dieser Bewertung nicht folgen.

§ 12 Abs. 1 STUDAkkRVO SH fordert: „Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.“ Dieser Vorgabe wird im Falle von Einschreibungen in das zweite Semester derzeit nicht entsprochen. Die Gutachter stellen fest – und diese Feststellung wird offensichtlich im Gespräch von den Studierenden bestätigt – dass in der verkürzten Variante wichtige Vorkenntnisse fehlen, die allesamt im regulären ersten Semester vermittelt werden. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats ist es deshalb erforderlich, dass über die Zulassungsvoraussetzungen sichergestellt wird, dass eine Immatrikulation ins zweite Semester nur dann erfolgt, wenn Studierende über geeignete Vorkenntnisse in der Windenergietechnik verfügen. Der Akkreditierungsrat spricht dazu eine Auflage aus.

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (115. Sitzung am 08./09.12.2022)

Die Hochschule macht in ihrer Stellungnahme vom 27.10.2022 geltend, der heute viersemestrige Masterstudiengang habe sich aus einem „ursprünglich als 3-semesteriges Aufbaustudium“ konzipierten Programm heraus entwickelt. „Um auch den internationalen Studierenden und Absolvent*innen 6-semesteriger Bachelor-Studiengänge gerecht zu werden, [...] wurde aus dem 3-semesterigen Master ein 4-semesteriger Master entwickelt.“ Laut Einschätzung der Hochschule gilt, dass „alle Ingenieur*innen mit einem Bachelor-Abschluss [...] über die Grundlagen der Mathematik, Mechanik und Technik verfügen, die in den Modulen des zweiten und dritten Semesters erforderlich sind.“ Es sei zudem „nicht erforderlich, im Bereich Windenergietechnik spezielle Vorkenntnisse zu besitzen.“

In der Stellungnahme konkretisiert die Hochschule, dass es sich bei den Pflichtmodulen „Global wind industry and environmental conditions“ sowie „Wind farm Project management“ ganz „bewusst um schwerpunktmäßig volkswirtschaftliche Vorlesungen, deren Inhalte weder für die sechs Module des zweiten Semesters, noch für die Vertiefungsrichtungen als Vorkenntnisse erforderlich sind“, handelt.

Darüber hinaus verweist die Hochschule in ihrer Stellungnahme auf die Zufriedenheit „der Mehrheit der Studierenden mit den Lerneffekten“, welche durch die „im Rahmen des Reakkreditierungsprozesses zur Verfügung gestellten Validierungsberichte“ belegt seien. „Bei der Einschätzung vereinzelter Studierender, durch den direkten Einstieg in das zweite Semester nicht über notwendige Grundlagenkenntnisse zu verfügen, handelt es sich“, nach Auffassung der Hochschule, „faktisch um Einzelmeinungen“.

Die Hochschule verweist außerdem auf den Zulassungsprozess: „Die Qualifikation der Bewerber*innen wird durch zwei Gutachten der Herkunftsuniversität und eine Eignungsfeststellung seitens der eigenen Auswahlkommission grundsätzlich geprüft.“

Der Akkreditierungsrat kann die Argumentation der Hochschule insofern nachvollziehen, dass eventuell fehlende Vorkenntnisse in der Windenergietechnik kein Hinderungsgrund für die Zulassung ins zweite Semester darstellen, sondern schwerpunktmäßig ebendort und nicht im ersten Semester vermittelt werden. Auch die statistischen Daten sowie die Bewertung des Gutachtergremiums lassen keine grundlegenden Zweifel an der Studierbarkeit beider Varianten aufkommen. Der Akkreditierungsrat sieht deshalb von der zunächst formulierte Auflage ab.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis zur redaktionellen Durchsicht der Studiengangunterlagen:

Die Bezugnahmen auf § 4 der Prüfungsordnung sind innerhalb der Prüfungsordnung (z.B. bei § 5 Abs. 4) fehlerhaft – es wird, ebenso wie im Selbstbericht und Akkreditierungsbericht, fälschlich auf § 3 Bezug genommen.

